



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

269. Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte¹ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien ist der Erwerb der für die Mitarbeit in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Die Studierenden erlangen die Befähigung, Ergebnisse der Ur- und Frühgeschichte sowie der historischen Archäologien im Bereich Kulturvermittlung, Öffentlichkeits- und Museumsarbeit sowie Tourismus zu vermitteln. Die Studierenden erlangen außerdem die Grundvoraussetzung für ein historisch orientiertes Masterstudium.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien verfügen über die fachspezifischen Kenntnisse archäologischen Fundmaterials, der Altersbestimmung und kulturellen Einordnung. Sie sind befähigt, bei archäologischen Prospektionen und Ausgrabungen mitzuarbeiten, archäologische Fundkomplexe aufzunehmen und zu bewerten. Sie können fachspezifische Berichte und Vorlagen für Öffentlichkeitsarbeiten verfassen und verfügen auch über die theoretischen Grundlagen einer historischen Wissenschaftsdisziplin sowie deren spezielle interdisziplinäre Ansätze, die für die Auswertung archäologischer Funde notwendig sind. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein modernes, facettenreiches kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte beträgt 180 ECTS-Punkte. Davon sind 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte müssen alle erforderlichen Module sowie die Erweiterungscurricula positiv abgeschlossen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzung ist entsprechend dem UG 2002 die allgemeine Universitätsreife. Die Universitätsberechtigungsverordnung 1998 regelt die Zusatzprüfung bezüglich Latein.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte erhalten den akademischen Grad *Bachelor of Arts* – abgekürzt *BA* – verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Kurzdarstellung: 180 ECTS; davon sind 120 ECTS aus dem **Bachelorecurriculum Ur- und Frühgeschichte** und 60 ECTS im Rahmen von EC zu absolvieren.

Studieneingangsphase

15 ECTS. Ein **Pflichtmodul Studieneingangsphase** vermittelt ein Grundwissen zu den Methoden und Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte sowie historischen Archäologien und zur Fachterminologie.

Drei Wahlmodule zur Urgeschichte

Je 10 ECTS. Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ – Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit, Wahlmodul Jungsteinzeit, Wahlmodul Bronzezeit, Wahlmodul Eisenzeit – sind zu absolvieren. Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die jeweilige Epoche, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Drei Wahlmodule der Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Je 10 ECTS. Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien“ – Wahlmodul Römische Kaiserzeit, Wahlmodul Völkerwanderungszeit, Wahlmodul Mittelalterarchäologie und Wahlmodul Neuzeitarchäologie – sind zu absolvieren. Die Module vermitteln ein Grundwissen über die jeweilige Epoche, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Zwei Pflichtmodule Grabungstechnik

Je 10 ECTS. Die beiden aufbauenden Pflichtmodule Grabungstechnik 1 und 2 dienen der praktischen Erfahrung bei der Durchführung archäologischer Grabungen und vermitteln einführende Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.

Ein alternatives Pflichtmodul zu einem praktischen Spezialthema

9 ECTS. Die Studierenden können entsprechend ihrem persönlichen Interesse ein alternatives Pflichtmodul zu einem Spezialthema – alternatives Pflichtmodul Prospektionstechnik und Landschaftsarchäologie, alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit, alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation – wählen.

Ein Pflichtmodul Studienausgangsphase

16 ECTS. Das Modul umfasst zwei Bachelorseminare, in denen zwei Bachelorarbeiten zu schreiben sind.

(1) Pflichtmodul Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase ist das Pflichtmodul Studieneingangsphase zu absolvieren.

Pflichtmodul Studieneingangsphase

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 15 ECTS-Punkte; VO und UE, 5 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden verfügen über ein Grundwissen zu den Methoden und Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte sowie historischen Archäologien und zur Fachterminologie.

(2) Wahlmodulgruppe Epochen der Urgeschichte

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit, Wahlmodul Jungsteinzeit, Wahlmodul Bronzezeit und Wahlmodul Eisenzeit – sind zu absolvieren.

Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Alt- und Mittelsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Jungsteinzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Jungsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Bronzezeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Eisenzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

(3) Wahlmodulgruppe Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul Römische Kaiserzeit, Wahlmodul Völkerwanderungszeit, Wahlmodul Mittelalterarchäologie und Wahlmodul Neuzeitarchäologie – sind zu absolvieren.

Wahlmodul Römische Kaiserzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Völkerwanderungszeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Völkerwanderungszeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Mittelalterarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Neuzeitarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeitarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

(4) Pflichtmodulgruppe Grabungstechniken

Beide Grabungstechnikmodule – Pflichtmodul Grabungstechnik 1 und Pflichtmodul Grabungstechnik 2 – sind zu absolvieren.

Pflichtmodul Grabungstechnik 1

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; vierwöchige LG und UE; 10 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und einführende Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken.

Pflichtmodul Grabungstechnik 2

Voraussetzung: Pflichtmodul Grabungstechnik 1

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; vierwöchige LG und UE; 10 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen weitere vertiefende praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und spezielle Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken. Sie verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.

(5) Alternative Pflichtmodule

Eines der alternativen Pflichtmodule – alternatives Pflichtmodul Prospektions- und Vermessungstechnik, alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit, alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation – ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul Prospektionstechnik und Landschaftsarchäologie

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase

Umfang und Form: 9 ECTS-Punkte; VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen über die Prospektions- und Vermessungstechnik archäologischer Fundstätten sowie landschaftsarchäologischer Methoden.

Alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase

Umfang und Form: 9 ECTS-Punkte; VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen über die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich archäologischer Forschungen.

Alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase

Umfang und Form: 9 ECTS-Punkte; VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen im Bereich Restaurierung und Dokumentation archäologischer Funde.

(6) Pflichtmodul Studienausgangsphase

Im Rahmen des Pflichtmoduls Studienausgangsphase sind zwei Bachelorarbeiten zu schreiben.

Pflichtmodul Studienausgangsphase

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase, Pflichtmodul Grabungstechnik 1 sowie ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ und ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien“.

Umfang und Form: 16 ECTS-Punkte; zwei BaSE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden belegen durch die Verfassung zweier Bachelorarbeiten ihre Kenntnis, Themen der Ur- und Frühgeschichte sowie Historischen Archäologien unter Berücksichtigung methodischer Grundlagen schriftlich zu bearbeiten und die entsprechende Fachterminologie zu beherrschen.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Bachelorseminaren zu ausgewählten Themen der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologien abzufassen sind. Zwei Bachelorseminare werden im Ausgangsmodul angeboten.

(2) Bachelorarbeiten sind Arbeiten mit einem durchschnittlichen Umfang von jeweils etwa 25 Manuskriptseiten. Wenn möglich sollen archäologische Originalquellen bearbeitet werden. Die beiden Bachelorarbeiten können unabhängig voneinander oder aufeinander aufbauend sein.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. VO werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet. Sie sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen einer Epoche durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Bei PS werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten. Sie sind prüfungsimmanent.

(3) Bestimmungsübungen (BÜ) dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien einer Epoche. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Sie sind prüfungsimmanent.

(4) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Sie sind prüfungsimmanent. Bei UE wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter satzungsgemäß bekannt gegeben.

(5) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent. Bei VU wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter satzungsgemäß bekannt gegeben.

(6) Lehrgrabungen (LG) sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung aus. LG können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(7) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Ur- und Frühgeschichte sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen vorgestellt werden. Exkursionen mit Übungen (EX-UE) verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen und Übungen. EX und EX-UE können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit sowie Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form.

(8) Bachelorseminare (BaSE) sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigenständige Bachelorarbeiten zu verfassen sind. Die laufende Mitarbeit sowie die schriftliche Bachelorarbeit dienen als Beurteilungsgrundlage. Sie sind prüfungsimmanent.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Bestimmungsübungen (BÜ) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Exkursionen (EX und EX-UE) – 20 bis 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Proseminare (PS) – 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Übungen (UE) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Lehrgrabungen (LG) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bachelorseminare (BaSE) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:

- a. Ordentliche Studierende
- b. Studierende des Bachelorstudiums „Ur- und Frühgeschichte“
- c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener

physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Wenn die Eignung dauerhaft nicht vorliegt, kann das zuständige akademische Organ nach begründetem Antrag durch die Studierenden Ersatzlehrveranstaltungen genehmigen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2013 abzuschließen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

